

NACHTRAG ZUR AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENBEKUNDUNG FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE

- (1) Der Abschnitt „Einleitung“ wird gestrichen.
- (2) In Abschnitt 4.5 („Von EPSO organisierte Auswahltests“) erhalten die Absätze 8 und 9 folgende Fassung:

„(8) Ist ein Bewerber/eine Bewerberin nicht erfolgreich, können die einstellenden Dienststellen ihn/sie für **vier Monate** (ab dem Datum des Tests) nicht erneut zu Tests zum logischen Denken für dieselbe oder eine höhere Funktionsgruppe einladen; dies gilt nicht in den nachstehend aufgeführten Fällen. Allerdings kann der Bewerber/die Bewerberin während dieses Zeitraums dennoch aufgefordert werden, die Tests zum logischen Denken für eine niedrigere Funktionsgruppe abzulegen.

Bewerber*innen, die vor Januar 2025 Tests abgelegt und diese nicht bestanden haben, können für **sechs Monate** (ab dem Datum des Tests) nicht erneut zu Tests für dieselbe oder eine höhere Funktionsgruppe eingeladen werden. Allerdings können diese Bewerber*innen während dieses Zeitraums dennoch aufgefordert werden, die Tests zum logischen Denken für eine niedrigere Funktionsgruppe abzulegen.

(9) Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist, in der die Bewerber*innen nicht zu Tests eingeladen werden können, sind die Bewerber*innen nicht automatisch berechtigt, die Tests zu wiederholen. Sie können nur dann erneut zu den Tests eingeladen werden, wenn sie von den einstellenden Dienststellen für dieselbe oder eine andere Stelle in die Vorauswahl genommen wurden.“

- (3) In Abschnitt 8.1 „Technische und organisatorische Probleme“ wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Der Zweck einer Beschwerde über während eines Tests auftretende technische Probleme besteht darin, Bewerber*innen, deren Beschwerden als begründet erachtet werden, die Wiederholung der Tests zu ermöglichen und EPSO dabei zu helfen, ähnliche technische Probleme bei künftigen Tests zu vermeiden. Bewerber*innen, die die Tests bestanden haben (und den Test daher nicht erneut ablegen können), werden direkt (über ihr EPSO-Konto) über ihre Testergebnisse informiert, erhalten jedoch keine Antwort mit dem Ergebnis der Prüfung ihrer technischen Beschwerde.“

- (4) Abschnitt 8.2 „Beschwerden über Fragen bei den Tests zum logischen Denken“ erhält folgende Fassung:

„8.2. Beschwerden über Testfragen

- (1) Bewerber*innen, die der Auffassung sind, dass sie berechtigte Gründe zu der Annahme haben, dass ein Fehler in einer oder mehreren Fragen der Tests zum logischen Denken ihnen die korrekte Beantwortung der Frage erschwert hat, können eine Überprüfung der betreffenden Frage(n) beantragen. Der Zweck einer Beschwerde über Testfragen besteht darin, die Situation der Bewerber*innen zu klären, deren Testergebnisse möglicherweise durch einen Fehler beeinflusst wurden, und EPSO dabei zu helfen zu verhindern, dass Fehler bei künftigen Tests erneut auftreten.

- (2) Stellt EPSO aufgrund der Beschwerde eines Bewerbers/einer Bewerberin fest, dass eine Testfrage einen Fehler enthält, kann EPSO die Frage annullieren und Korrekturmaßnahmen ergreifen. Dies geschieht nur, wenn sich der gemeldete Fehler auf die Testergebnisse des Bewerbers/der Bewerberin auswirken könnte. In solchen Fällen gewährt EPSO der betreffenden Person für jede annullierte Frage einen zusätzlichen Punkt. Pro Frage wird insgesamt maximal ein Punkt berechnet.
- (3) Bei Bewerber*innen, deren Testergebnisse durch das Ergebnis ihrer Beschwerde nicht beeinflusst werden können – entweder weil sie die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben oder weil sie die erforderliche Mindestpunktzahl auch dann nicht erreichen würden, wenn ihrer Beschwerde stattgegeben würde –, werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen.
- (4) Um eine Beschwerde über eine oder mehrere Fragen der Tests zum logischen Denken einzureichen, sollten die Bewerber*innen
 - a) EPSO innerhalb **eines Kalendertags** (d. h. bis zum Ende des Tags, der auf den Tag folgt, an dem der betreffende Test stattgefunden hat) über das [Online-Kontaktformular](#) kontaktieren,
 - b) die betreffende(n) Frage(n) so genau wie möglich beschreiben und
 - c) die Art des/der mutmaßlichen Fehler(s) erläutern (siehe Abschnitt 4.4 der [EPSO-Regelung zur Beilegung von Beschwerden](#)).
- (5) Beschwerden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) und/oder der(die) mutmaßliche(n) Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt. Beschwerden, in denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.“